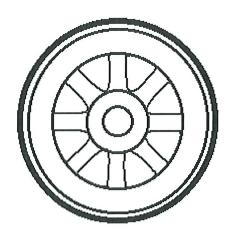
Auflageexemplar

Einwohnergemeinde Radelfingen



Organisationsreglement (OGR)

Gültig seit 1. Januar 2001

Teilrevision vom 24. Mai 2004
Teilrevision vom 14. Februar 2005
Teilrevision vom 1. Januar 2016
gleichzeitig rechtliche Änderungen korrigiert
Teilrevision vom 28. August 2023
Teilrevision vom 01.01.2025

Organisations reglement (OGR)

der Einwohnergemeinde Radelfingen

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten Sinn gemäss auch für Frauen.

1. Gemeinde und ihre Aufgaben

Art. 1

Gebiet

Die Einwohnergemeinde Radelfingen umfasst das ihr zugeteilte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.

Art. 2

Aufgaben

¹Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

Aufgabenübertragung

² Die Gemeinde kann die Führung der Verwaltung (bestehend aus den Bereichen Gemeindeverwaltung, Finanzverwaltung, Steuerverwaltung und AHV-Zweigstelle) auf andere Gemeinden übertragen.

³ Übertragbar sind sämtliche Funktionen gemäss Artikel 24, Abs. 1 dieses Reglements.

(siehe Teilrevision vom 14.2.2005)

⁴ Zuständig für die Übertragung dieser Aufgabenbereiche ist der Gemeinderat. Er regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten und die Finanzierung in einer Vereinbarung.

Art. 3

Grundsätzliche Aufgabenerfüllung

¹Die Behörden und die Verwaltung der Einwohnergemeinde Radelfingen orientieren sich im Rahmen der verfügbaren Mittel an den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung.

²Sie erfüllen ihren Auftrag wirtschaftlich, indem

• sich die politischen und die ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen respektieren; die von der Gemeinde erbrachten Leistungen werden mit denjenigen Dritter verglichen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Produktedefinition

³Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

- die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen und
- der Gemeinderat die zur Umsetzung der beschlossenen Produktedefinition geeigneten Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

⁴Beschliesst die Gemeinde Produktedefinitionen im Sinne von Abs. 3, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

Art. 4

Führung der Gemeinde

¹Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

Gemeindepräsidium

²Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde nach aussen und stellt die Information gegen innen und aussen sicher.

Art. 5

Führungsinstrumente

¹Um seine Führungsaufgaben wahrnehmen zu können, verfügt der Gemeinderat über wirkungsvolle Führungsinstrumente, namentlich über die Finanzbuchhaltung, über die Kostenrechnung und über Bevölkerungsbefragungen.

²Er informiert die Stimmberechtigten regelmässig über die Ergebnisse.

Art. 6

Aufsicht Teilrevision vom 01.01.2025 Der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter Gemeinde-kader

- a) wachen über die allgemeine Planung;
- b) überwachen die Ausführung der Beschlüsse;
- c) sorgen für die Einhaltung der gesetzten Fristen.

2. Finanzhaushalt

Art. 7

Finanzierung, Folgekosten Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit zu orientieren.

Art. 8

Finanzplan

¹Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde für die nächsten 5 Jahre.

²Der Gemeinderat passt den Finanzplan jährlich den neuen Verhältnissen an.

³Er informiert die Stimmberechtigten regelmässig über die wichtigsten Erkenntnisse.

Art. 9

Finanzkompetenzen Stimmberechtigte

¹Die Stimmberechtigten haben die folgenden Finanzkompetenzen:

• neue Ausgaben von über Fr. 25'000.--;

Finanzkompetenzen Gemeinderat

²Der Gemeinderat hat die folgenden Finanzkompetenzen:

• neue Ausgaben bis Fr. 25'000.--;

Wiederkehrende Ausgaben

³Bei wiederkehrenden Ausgaben verfügt der Gemeinderat über 1/5 der Kompetenz für einmalige Ausgaben gemäss Absatz 2.

Freier Ratskredit

⁴Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 25'000,-- im Jahr. Er stellt den Ratskredit in das Budget der Erfolgsrechnung ein.

Art. 10

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen:
- b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dringliche Rechte an Grundstücken;
- c) Finanzanlagen und Immobilien;
- d) Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- e) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen;
- f) Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- g) Die Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- h) Der Verzicht auf Einnahmen

Art. 11

Nachkredite

¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

²Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, oder weniger als Fr. 10'000.-- so beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Kreditüberschreitung

³Lehnt die Versammlung den Nachkredit zu einer Kreditüberschreitung ab, bestellt sie einen Ausschuss. Wählbar sind nur Stimmberechtigte.

⁴Der Ausschuss klärt die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit ab, informiert die nächste Einwohnergemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.

3. Die Gemeindeorgane

Art. 12

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- Gestrichen, Teilrevision vom 1.1.2016
- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung (Schulversammlung) oder durch Urnenabstimmung;
- b) der Gemeinderat und die ständigen Kommissionen (Behörden);
- c) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
- d) das Rechnungsprüfungsorgan

3.1 Die Stimmberechtigten

Art. 13

Stimmrecht

¹Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

²Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 14

Initiative

¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

²Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- c) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;
- d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst und
- e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Ungültigkeit

³Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

⁴Fehlt eine Voraussetzung gemäss Art. 14 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

⁵Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.

Petition

Art. 15

¹Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.

²Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Art. 16

Wahlen Teilrevision vom 01.01.2025 Die Einwohnergemeinde wählt an der Urne:

- 1. den Präsidenten der Einwohnergemeinde und des Gemeinderates in einer Person
- 2. die übrigen 6 Mitglieder des Gemeinderates
- 3. 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Sie kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Revisionsstelle einsetzen., sofern nicht genügend befähigte Kandidaten zur Verfügung stehen.

Die Wahlen vollziehen sich grundsätzlich nach den Regeln des Mehrheitswahlverfahrens (Majorz); der gesamte Gemeinderat indessen wird durch Verhältniswahl (Proporz) bestellt.

Art. 17

Sachgeschäfte

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) neue Ausgaben gemäss Art. 9 Abs. 1;
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern;
- c) die Jahresrechnung;
- d) Reglemente, soweit nicht der Gemeinderat zur Gesetzgebung ermächtigt wird;
- e) in einen Gemeindeverband einzutreten;
- f) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, sofern die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung gegeben ist;
- g) neue Stellen, sofern die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschritten wird;
- h) das Errichten neuer und das Aufheben bestehender Schulen und Kindergärten.

(Art. 18 Schulversammlung mit Teilrevision vom 1.1.2016 ersatzlos gestrichen)

Schulversammlung

¹Die Schulversammlung wird in der Regel jährlich einmal, im Oktober, durchgeführt. Die Einberufung erfolgt durch die Schulkommission.

Stimmrecht

²Stimmberechtigt sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten.

Allgemeine Bestimmungen ³Die Schulversammlung wird vom Präsident der Schulkommission geleitet. Der Sekretär der Schulkommission führt das Protokoll.

Für die Verhandlungsordnung gelten im übrigen sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die Einwohnergemeindeversammlung (Anhang I).

Aufgaben

⁴Die Schulversammlung ist zuständig für die Wahl von 4 Mitgliedern der Schulkommission.

Sie kann über alle Fragen der Schulorganisation, des Schulbetriebes und des Kindergartens verhandeln und den zuständigen Behörden Antrag stellen.

3.2 Der Gemeinderat

Art. 19

Gemeinderat

¹Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Befugnisse

²Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

³Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verordnungen.

⁴Der Gemeinderat ist zuständig für Einbürgerungen.

Beschlüsse

⁵Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁶Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Art. 20

Gemeindeorganisation

¹Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Organisation des Gemeinderates (Ressorts);
- b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder als Ressortverantwortliche;
- c) Einladung/Verfahren Gemeinderatssitzung;
- d) Zuständigkeiten und Organisation der Kommissionen, soweit im Organisationsreglement nichts anderes bestimmt ist;
- e) Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnis;
- f) Verfügungsbefugnis und Kompetenzregelung der in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen;
- g) die Unterschriftsberechtigung;
- h) weitere Aufgaben welche nicht an andere Organe übertragen sind

²Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss

- a) den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates;
- b) das Organigramm der Gemeinde (Unterstellungsverhältnisse);

3.3 Die ständigen Kommissionen

Art. 21

Rechnungsprüfungskommission

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

²Das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben ihre Aufgaben.

³Vorbehalten bleibt Artikel 16, Ziff. 3, 2. Satz dieses Reglements.

Art. 22

Ständige Kommissionen

Die übrigen ständigen Kommissionen werden in Anhang III geregelt.

3.4 Die nichtständigen Kommissionen

Art. 23

Nichtständige Kommissionen

¹Die Stimmberechtigten bzw. der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen einsetzen.

²Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

³Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

Befugnisse

⁴Die Stimmberechtigten bzw. der Gemeinderat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen den nichtständigen Kommissionen nicht zu.

⁵Der Einsetzungsbeschluss regelt die Zuständigkeiten und die Unterschriftenbrechtigung.

3.5 Das Gemeindepersonal

Art. 24

Öffentlich-rechtlich Angestellte ¹Öffentlich-rechtlich Angestellte der Gemeinde sind

- a) der Gemeindeverwalter und sein Stellvertreter;
- b) der Finanzverwalter und sein Stellvertreter;
- c) der Gemeindeausgleichskassenleiter und sein Stellvertreter.
- a) Gemeindekader (Bauverwalter, Finanzverwalter, Gemeindeschreiber)

²Sie werden vom Gemeinderat auf unbestimmte Zeit angestellt.

³Die Ämter können der gleichen Person übertragen werden (Personalunion).

⁴Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalreglement.

Privatrechtlich Angestellte ⁵Die übrigen Angestellten der Gemeinde werden nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts angestellt.

Gestrichen, Teilrevision vom 1.1.2016

⁶Der Gemeinderat stellt das Personal an. , mit Ausnahme der Schulhausabwarte und des Reinigungspersonals (siehe Anhang III, Schulkommission).

Lehrkräfte

⁷Für die Lehrkräfte gelten die Bestimmungen der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung.

4. Ergänzende Bestimmungen

Art. 25

Amtszwang

¹Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in eine Gemeindebehörde gewählt wird, ist verpflichtet, die entsprechende Funktion auszuüben, soweit dies im Rahmen einer nebenamtlichen Tätigkeit möglich und für die betreffende Person zumutbar ist.

²Ein begründetes Ablehnungsgesuch ist innert 10 Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Eine Wahl kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- a) die Bekleidung der Stelle eines ständigen Richters oder eines Staatsanwaltes
- b) das zurückgelegte 60. Altersjahr
- c) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

Art. 26

Amtsdauer (siehe Teilrevision vom 24.5.2004) ¹Die Amtsdauer der Behörden beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbeschränkung Behördenmitglieder ²Für Behördenmitglieder (mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission) ist die Amtszeit auf 2 Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren Unterbruch wieder möglich.

Gemeindepräsident

⁴Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt.

⁵Für den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderat ausser Betracht.

Rechnungsprüfungskommission ⁶Für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gilt keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 27

Unvereinbarkeit

¹Das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal darf weder dem Gemeinderat noch der ihr unmittelbar übergeordneten Behörde angehören.

²Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

³Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Art.28

Ausstand

Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 29

Datenschutz

¹Aufsichtsstelle ist das Rechnungsprüfungsorgan.

²Einmal jährlich erstattet sie der Einwohnergemeindeversammlung Bericht.

Auskünfte

³Die Bekanntgabe von Personendaten durch den Einwohnerregisterführer erfolgt nach Art. 12 des Datenschutzgesetzes. Unter denselben Voraussetzungen gibt der Einwohnerregisterführer die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.

Listenauskünfte

⁴Die systematisch geordnete Bekanntgabe sowohl der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (Einwohnerkontrolle) als auch der gestützt auf die Informationsgesetzgebung zugänglichen Daten (z.B. Register der Hundehalter) ist gestattet.

Art. 30

Information

Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 31

Sorgfalts- und Schweigepflicht ¹Mitglieder von Gemeindebehörden sowie in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

²Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach geboten ist.

³Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Behörde oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Art. 32

Sekretär

Der Sekretär hat an den Sitzungen einer Behörde, der er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 33

Protokoll

Die Protokolle der Gemeindebehörden sind nicht öffentlich.

Art. 34

Verantwortlichkeit

¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

²Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

³Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde. Er kann bei der zuständigen kantonalen Behörde die Abberufung von Behördenmitgliedern oder Personen im Arbeitsverhältnis mit bestimmter Amtsdauer beantragen, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

⁴Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der Betroffene anzuhören. Das Recht der Akteneinsicht ist ihm zu gewähren. Er kann Beweisanträge stellen und sich zur Sache äussern.

Art. 35

Anhänge

Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung) sowie Anhang II (Urnenabstimmungen und Urnenwahlen) sowie Anhang III (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Organisationsreglement.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36

Übergangsbestimmungen

¹Zur Überführung der neuen Bestimmungen dieses Organisationsreglements werden folgende Übergangsbestimmungen erlassen:

a) Aufhebung Kommissionen ²Auf den 31. Dezember 2000 werden alle Kommissionen aufgehoben. Alle Amtsdauern der Kommissionsmitglieder enden auf den 31. Dezember 2000.

b) Neuwahlen

³Die im Anhang III aufgeführten ständigen Kommissionen werden auf den 1. Januar 2001 auf eine einheitliche Amtsdauer von 4 Jahren neu gewählt.

c) Amtszeitbeschränkung Gemeinderat ⁴Bisherige Amtsdauern werden zur Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.

d) Amtszeitbeschränkung Kommissionen

⁵Kommissionsmitglieder, die am 31. Dezember 2000 während weniger als zwei Amtsdauern tätig waren, sind für zwei weitere Amtsdauern wählbar.

Art. 37

Schlussbestimmungen

¹Für Fragen die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die jeweils in Kraft stehenden Vorschriften des Kantons, allenfalls diejenigen des Bundes.

²Der Gemeinderat passt dieses Reglement unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung jederzeit der übergeordneten, zwingenden Gesetzgebung an..

Art. 38

Strafen

¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und auf darauf gestützte, von Gemeindeorganen erlassene Verfügungen, verstösst, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarbestimmungen anwendbar sind.

Gestrichen, Teilrevision vom 1.1.2016 (Dekret existiert nicht mehr) ²Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Art. 39

Inkrafttreten

¹Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

²Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004 werden nach den Bestimmungen dieses Reglements durchgeführt.

³Durch die Genehmigung dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 28. August 2000 nahm dieses Organisationsreglement mit samt den dazugehörenden Anhängen I, II und III an.

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Auflagezeugnis

Dieses Reglement mit den Anhängen I, II und III hat 30 Tage vor und 30 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Radelfingen öffentlich aufgelegen. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger für das Amt Aarberg, Nrn. 30 und 34 vom 28. Juli und 25. August 2000 publiziert.

Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Radelfingen, den 30. September 2000

Der Gemeindeverwalter:

Inkraftsetzung

Gestützt auf Art. 39 hat der Gemeinderat das neue Organisationsreglement an seiner Sitzung vom xx.yyyyyy.2000 auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

3036 Detligen, xx.yyyyyy.2000

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Radelfingen

Anhang I

DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

Einberufung

Art. 1

Der Gemeinderat macht Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher auf die gesetzlich vorgeschriebene Art öffentlich bekannt.

Behandeln der Geschäfte Art. 2

¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte an einer nächsten Versammlung zu traktandieren sind.

Fehler, Rüge

Art. 3

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie den Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht. (Siehe Art. 49a GG)

Leitung/Eröffnung

Art. 4

Der Präsident

- a) eröffnet und leitet die Versammlung;
- b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;
- c) sorqt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen;
- d) veranlasst die Wahl der Stimmenzähler;
- e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen.

Medien

<u>Art</u>. 5

¹ Die Versammlung ist öffentlich.

- ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 6

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 7

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.

² Die Stimmberechtigten haben sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand zu äussern. Missachten sie diese Vorschrift, so hat ihnen der Vorsitzende nach fruchtloser Mahnung das Wort zu entziehen.

³ Bei ernstlichen Störungen kann der Vorsitzende die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.

Schluss der Beratung

Art. 8

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

- ² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben.
- b) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
- c) wenn es um Initiativen geht, die Initianten, das Wort.

2. Abstimmung

Abstimmung

Art. 9

Der Präsident

- a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
- b) erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 10

Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- ² Der Präsident
- a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln;
- f) stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt; "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Bereinigungsverfahren

Art. 11

¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen:

"Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?"
Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

- ² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, so stellt der Präsident gemäss Abs. 1 zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form der Abstimmung

Art. 12

¹ Die Versammlung stimmt offen ab wenn nicht wenigstens ein Drittel der Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt.

² Bei offener Abstimmung ist das Gegenmehr festzustellen.

Massgebendes Mehr

Art. 13

¹Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit.

² Fallen auf zwei sich gegenüberstehende Abänderungsanträge gleich viel Stimmen, so gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit in der Schlussabstimmung ist diese zu wiederholen. Entsteht nochmals Stimmengleichheit so gilt der Antrag als verworfen.

³ Leere und ungültige Stimmzettel werden bei der Berechnung des Mehrs nicht mitgezählt.

3. Protokoll

Protokoll

Art. 14

Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Versammlung,
- b) Name des Präsidenten und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Einwände gegen das Verfahren,
- i) Zusammenfassung der Beratung,
- j) Unterschriften.

Genehmigung

Art. 15

¹ Der Gemeindeverwalter legt das Protokoll dem Gemeinderat innert Monatsfrist nach der Versammlung vor. Anschliessend legt er das Protokoll unverzüglich während 20 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Radelfingen

Anhang II

DIE URNENWAHL

1. Allgemeine Bestimmungen

Wahlankündigung

Art. 1

¹ Ordentliche Gemeindewahlen finden im 4. Quartal statt.

² Urnenwahlen setzt der Gemeinderat spätestens sechs Wochen vor den Wahltag an. Er gibt Art, Zeit und Ort der Wahlen im Amtsanzeiger bekannt.

³ Ein allfälliger notwendiger zweiter Wahlgang findet 3 Wochen später statt.

Wahlorgane Teilrevision vom 01.01.2025

Art. 2

¹Gemäss Art. 45 16 des Organisationsreglementes wird an der Urne gewählt:

- a) Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz):
 - 7 Mitglieder des Gemeinderates
- b) Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):
 - 1. Der Gemeinde- und Gemeinderatspräsident (in einer Person)
 - 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder anstelle der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eine öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Die Gemeinderatswahlen sowie die Wahl des Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten finden am gleichen Wahltag statt.

Wahlvorschläge

Art. 3

- 1 Das Recht, Wahlvorschläge zu machen, steht den Stimmberechtigten zu.
- ² Der Vorschlag bedarf der Unterschrift von 10 Stimmberechtigten. Die Wahlvorschläge sind bis zum 34. Tag (fünftletzter Montag) vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr, der Gemeindeschreiberei einzureichen.
- ³ Ein Stimmbürger darf für eine Behörde nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen. Der Name eines Kandidaten für die nämliche Behörde darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden; es sei denn, ein Kandidat werde zugleich als Gemeindepräsident und als Ratsmitglied vorgeschlagen.
- ⁴ Ein Wahlvorschlag kann höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als für die nämliche Behörde Sitze zu vergeben sind. Bei den Proporzwahlen für den Gemeinderat darf ein Name zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt werden.

Form

⁵ Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden.

Prüfung der Vorschläge

Art. 4

- ¹ Der Gemeindeverwalter prüft die Wahlvorschläge bei der Einreichung.
- ² Er streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und prüft insbesondere:
- ob ein Vorgeschlagener auf mehr als einem Wahlvorschlag für die nämliche Behörde steht
- ob der Vorschlag die notwendigen Unterschriften trägt
- ob der Vorschlag ausreichend gekennzeichnet ist.

Mitteilung von Mängeln

Art. 5

- ¹ Der Gemeindeverwalter macht die Überbringer oder Vertreter auf Mängel aufmerksam.
- ² Er fordert zur Einreichung von Ersatzvorschlägen für amtlich gestrichene Kandidaten und zur Vornahme der notwendigen Verbesserungen auf, unter Hinweis auf Art. 6 dieses Reglementes.
- ³ Kandidaten, deren Namen für die nämliche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen, ersucht er, sich für einen der Vorschläge zu entscheiden; mit dem Hinweis, sie würden sonst auf allen Vorschlägen gestrichen.

Verbesserungen

Art. 6

- ¹ Bis zum 30. Tag (fünftletzter Freitag) vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr
- können die Unterzeichner oder ihre Vertreter fehlende Unterschriften nachträglich ergänzen, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung des Vorschlages zur besseren Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern,
- kann ein Vorgeschlagener seinen Vorschlag schriftlich ablehnen. Sein Name wird gestrichen, es sei denn, der Gemeinderat rufe die Amtspflicht an und der Vorgeschlagene vermöge nicht einen triftigen Unzumutbarkeits- oder Ablehnungsgrund vorzubringen.
- Wenn der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht.
- ³ Später dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Werden erhebliche Mängel später entdeckt, so weist der Gemeinderat den Vorschlag nach Anhörung der Unterzeichner oder ihres Vertreters zurück, soweit der Mangel reicht. Die Unterzeichner oder ihre Vertreter können einen solchen Vorschlag vollumfänglich zurückziehen, solange er nicht veröffentlicht ist.
- ⁴ Über Beanstandungen, welche die Unterzeichner oder ihre Vertreter nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat. Nicht rechtzeitig bereinigte Listen fallen soweit ausser Betracht, als der Mangel reicht.

Numerierung Teilrevision vom 01.01.2025

Art. 7

¹ Der Gemeindeverwalter Das Gemeindekader versieht die Listen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer.

Listenverbindungen

² Listenverbindungen sind nicht zulässig.

Veröffentlichung Teilrevision vom 01.01.2025

Art. 8

Spätestens 30 Tage vor dem Wahltag der Gemeindeverwalter das Gemeindekader im Amtsanzeiger Art, Zeit und Ort der Wahlen.

Wahlzettel ohne vorgedruckte Namen

Art. 9

- Wahlzettel ohne vorgedruckte Namen für Urnenwahlen enthalten:
- Die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- den Vermerk "Listenbezeichnung" und eine Linie für deren Anbringung,
- weitere so viele fortlaufend bezifferte leere Linien, als Sitze zu vergeben sind.

² Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, so müssen die Wahlzettel von verschiedener Farbe sein.

Wahlzettel mit vorgedruckten Namen Teilrevision vom 01.01.2025

Art. 10

Der Gemeindeverwalter Das Gemeindekader lässt auf Kosten der Gemeinde für sämtliche Listen Wahlzettel erstellen, auf denen Listenbezeichnung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen sowie Wohnort) vorgedruckt sind.

² Die Unterzeichner können bei der Gemeindeverwaltung zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis beziehen.

2. Ermittlung der Ergebnisse

Gültigkeit des Wahlganges

Art. 11

¹ Der Wahlausschuss stellt zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und wie viele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit.

³ Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten ist der Wahlgang gültig.

Zahl der Kandidaten und der Parteistimmen

Art. 12

Ist der Wahlgang gültig, so ermittelt der Wahlausschuss für jede zu wählende Behörde aufgrund des Protokolls:

- Die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden (eingelangte Ausweiskarten)
- die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Stimmzettel
- die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen)
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen)
- die Zahl der gültigen abgegebenen Stimmen (Summe aller Parteistimmen)

Verteilungszahl

Art. 13

¹ Die Summe der gültigen Stimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt.

² Das Ergebnis, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, bildet die massgebende Verteilzahl.

Art. 14

Verteilung der Sitze

Die Parteistimmenzahl einer jeden Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Vertreter jeder Liste zufallen.

Art. 15

Restmandate

¹ Wenn durch die Verteilung gemäss Art. 14 nicht alle zu besetzenden Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Vertreter geteilt. Der erste noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Partei oder Gruppe zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.

² In diese zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.

³ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Art. 16

Gleiche Quotienten

Ergibt die Teilung nach Art. 15 mehrere gleiche Quotienten, so erhält diejenige Partei den Sitz, die bei der ersten Teilung (Art. 14) den grösseren Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los.

Art. 17

Minderheitenanspruch

Für den Minderheitenanspruch gilt das Gemeindegesetz; Art. 38 ff.

Art. 18

Gewählte

Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Vorgeschlagenen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

Art. 19

Ersatzkandidaten

¹ Nicht gewählte Vorgeschlagene einer Liste sind Ersatzkandidaten.

² In der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen rücken sie an die Stelle von während der Amtsdauer ausscheidenden Behördenmitgliedern dieser Partei. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

³ Kann ein Ersatzkandidat sein Amt nicht antreten, so rückt der Nächstfolgende an seine Stelle. Wer aus der Partei ausscheidet, bleibt Ersatzkandidat dieser Partei.

⁴ Ohne Wahlverhandlung wird der nachfolgende Ersatzkandidat vom Gemeinderat als für den Rest der Amtsdauer gewählt erklärt. Fehlt ein solcher, so findet eine Ersatzwahl statt (Art. 26).

3. Wahl des Gemeindepräsidenten

Art. 20

- ¹ Gehört der nach dem Mehrheitsverfahren gewählte Gemeinderatspräsident einer Partei an, so ist er bei der Verteilung der Mandate dieser Partei anzurechnen.
- ² Wird der zum Gemeindepräsident Gewählte nicht gleichzeitig in den Gemeinderat gewählt, so fällt von den in den Gemeinderat Gewählten jener aus der Wahl, welcher derselben Liste angehört wie der Gemeindepräsident und dort am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist die Reihenfolge auf der Liste massgebend, d. h. der später Genannte scheidet aus.
- ³ Steht der zum Gemeindepräsidenten Gewählte auf keiner Liste, oder hat die Liste, der er angehört, kein Gemeinderatsmandat erzielt, so fällt von der Liste, welcher am meisten Mandate zugeteilt wurden, derienige mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Haben verschiedene Listen die gleich grosse Zahl von Mandaten erzielt, so fällt von diesen Listen derjenige aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet mangels eines freiwilligen Verzichtes innerhalb der Liste die Reihenfolge der Vorgeschlagenen und zwischen verschiedenen Listen das Los.

Ausscheidung während der Amtsdauer

Art. 21

1 Wenn während der Amtsdauer der Gemeindepräsident ausscheidet und gleichzeitig sein Gemeinderatsmandat frei wird, so hat der Gemeinderat zunächst den nachrückenden Ersatzmann zu ermitteln. Alsdann ist die anzuordnende Ersatzwahl unter allen Mitgliedern des Gemeinderates offen.

² Tritt der Gemeindepräsident während der Amtsdauer zurück. ohne gleichzeitig sein Gemeinderatsmandat aufzugeben, so kann nur eines der übrigen Mitglieder des Gemeinderates als neuer Gemeindepräsident gewählt werden

4. Wahlprotokoll/ Aufbewahrung des Wahlmaterials

Wahlprotokoll

Art. 22

¹ Ein Doppel des Wahlprotokolls wird unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten vermittelt.

² Hierauf wird das Wahlergebnis vom Gemeinderat verbindlich festgestellt.

Veröffentlichung Teilrevision vom 01.01.2025 ³ Der Sekretär Das Gemeindekader teilt den Gewählten ihre Wahl soweit erforderlich schriftlich mit und sorgt für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsanzeiger.

Aufbewahrung

Art. 23

¹ Zusammen mit einem Protokolldoppel werden die Wahlzettel sowie Stimmrechtsausweise geordnet verpackt unter Verschluss (Siegel) aufbewahrt.

² Sobald die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder allfällige Wahlbeschwerden rechtskräftig beurteilt sind, kann das in Abs. 1 erwähnte Material vernichtet werden.

5. Stille Wahlen / Ersatz- und Ergänzungswahlen

Stille Wahl

Art. 24

Erreicht die Gesamtzahl aller gültigen Vorgeschlagenen in einer Haupt-, Ersatz- oder Ergänzungswahl gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat nach Bereinigung des Wahlvorschlages die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als in stiller Wahl gewählt.

Ergänzungswahlen

Art. 25

Erreicht die Gesamtzahl aller gültigen Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, so werden zunächst die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze finden Ergänzungswahlen (Proporzverfahren) statt, sofern innerhalb der anzusetzenden Frist mehr Vorschläge eingehen, als offene Sitze verblieben sind.

Ersatzwahlen

Art. 26

¹ Ergibt die Verteilung für eine Partei mehr Sitze als sie Vorschläge gemacht hat, oder werden im Laufe einer Amtsdauer alle Ersatzkandidaten einer Liste "aufgebraucht", so finden Ersatzwahlen statt.

² Für die Ersatzwahl kann zunächst nur diejenige Partei Vorschläge einreichen, deren Liste keine Namen mehr aufweist.

³ Macht die Partei von ihrem Recht nach Abs. 2 nicht Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei. Ist nur ein Sitz zu besetzen, so finden die Bestimmungen über das Majorzverfahren Anwendung.

Fristen

Art. 27

¹ Ergänzungswahlen und Ersatzwahlen finden spätestens drei Monate nach den ordentlichen Wahlen resp. nach dem Rücktritt statt.

² Diese gelten für den Rest der Amtsdauer.

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Radelfingen

Anhang III: ständige Kommissionen

Gemäss Art. 22 Organisationsreglement

Teilrevision vom 01.01.2025

Bau- und Planungskommission (Bauko) Bau- und Infrastrukturkommission (Bauko)

Wahlorgan: Gemeinderat

Mitgliederzahl: 3, 5 oder 7, 9 oder 11

Ressortverantwortlicher Gemeinderat Gemeinderat Präsident:

Bauwesen

Stellvertretender Gemeinderat Gemeinderat Stellvertretung:

Wegwesen

Gemeinderat Ver- und Entsorgung

Stichentscheid Den Stichentscheid hat der zuständige Gemeinderat

des entsprechenden Ressorts

Brunnenmeister Beisitz von Amtes wegen: (mit Antragsrecht)

Chef Werkhof

Externe Stelle für formelle/materielle Prüfung

Vertreter Lehmgrubenbetreiber

Sekretariat/Protokollführung: Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der

Kommission) Gemeindekader

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Aufgaben / Berechtigungen: Bau und Planung

- Beratung des Gemeinderats in Planungsfragen und Begleitung von Planungen, soweit dafür keine nicht ständige Kommission eingesetzt wird
- Die Bau- und Infrastrukturkommission ist Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde der Gemeinde Radelfingen und nimmt in dieser Funktion alle der Gemeinde vom übergeordneten Recht im Bereich des Baubewilligungsverfahrens, der Baupolizei und des Gewässerschutzes übertragenen Aufgaben und Berechtigungen inkl. der daraus resultierenden Verfügungen wahr. Bei folgenden Ausnahmen entscheidet der

Gemeinderat letztinstanzlich:

- Entscheid über Einsprachen im Baubewilligungsverfahren
- Genehmigung von Verfügungen über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und über die Ersatzvornahme
- Gemeindeliegenschaften

Friedhofanlagen

Wegwesen

- Gemäss Wegreglement
- Strassenunterhalt und Werterhalt
- Öffentliche Beleuchtung
- Unterhalt Bachläufe
- Waldpflege Gemeindewaldungen
- Verpachtung Gemeindeland
- Betreuung gemeindeeigene, öffentliche Anlagen
- Werkhof
- Landwirtschaft
- Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des Gemeinderates

Ver- und Entsorgung

- Gemäss Reglementen Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Abfall)
- Kontrolle Hausanschlüsse Kanalisation und Wasserversorgung
- Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des Gemeinderates

Natur und Umwelt

- Umsetzung des Landschaftsrichtplans
- Planung und Koordinierung der einzelnen Verbesserungsmassnahmen und Projekte
- Unterbreitung entsprechender Vereinbarungen und Detailprojekte an den Gemeinderat zur Genehmigung
- Beantragung der entsprechenden Kredite
- Überwachung des Gemeindebaureglements im Bereich Natur und Landschaft
- Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat über ihre Tätigkeit

Lehmgrube

- Begleiten des Betriebs der Lehmgrube Radelfingen in beratender Funktion
- Information zwischen Grubenbetreiber und Gemeindebehörde sicherstellen
- Überwachen des Einhaltens der Bestimmungen der UeO Lehmgrube sowie weiterer öffentlicher Auflagen (z.B. aus den Baubewilligungsverfahren), behandeln allfällig auftretender Vollzugsprobleme und Antragstellung an die zuständigen Behörden
- Für den Vollzug des Rekultivierungsrichtplanes und der Grundsätze nach Anhang 2 UeO Lehmgrube zuständig
- Behandeln allfälliger Reklamationen im Zusammenhang mit dem Grubenbetrieb und Antragstellung an die zuständigen Behörden
- Berichterstattung, sofern die Voraussetzungen zur Bewilligung einer n\u00e4chstfolgenden Abbauetappe erf\u00fcllt ist

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Budgetkrediten

Unterschriftsberechtigung zu zweien:

Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Kader Gemeindeverwaltung

Gemeindeführungsorgan (GFO)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3, 5 oder 7 oder 9
Präsident:	Gemeinderat (Leiter Ressort Sicherheit) Gemeindepräsident
Stellvertretung:	Gemeindepräsident Gemeinderat (Leiter Ressort Sicherheit)
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeindeverwalter Gemeindeverwalter-Stv. Gemeindekader Feuerwehr, Chef Einsatzelement Brunnenmeister Chef Wegmeister-Werkhof Hausmeister Schulleiter
Protokollführung/Sekretariat:	Personal Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	 Entscheidungsgrundlagen für die Exekutive (personell, materiell, finanziell) Information der Bevölkerung und der Behörden Betreiben von Informations- und Meldestellen Betreuung der Medienvertreter periodische Überprüfung der Gefahrenanalyse und Gefährdungspotenzial Vornahme der erforderlichen Präventionsmassnahmen Unterstützung sowie Organisation Ablösung der Einsatzkräfte Anordnung von Evakuierungen sowie Betreuung von schutzsuchenden Personen Aktivierung von Ressourcen (Fahrzeuge, Baumaschinen, Material) Abklärung Einsatzkostenversicherung / allenfalls Rückforderungsrecht Alarmierung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten in ausserordentlichen Lagen bis zu Fr. 20'000
Unterschrift:	Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Gemeindeverwalter
Besonderes:	Für das GFO besteht die Amtszeitbeschränkung nur für diejenigen Mitglieder, die ihr nicht von Amtes wegen angehören.

Bildungskommission (Biko)

Gemeinderat Wahlorgan: Mitgliederzahl: 3, 5, oder 7 oder 9 (ohne Schulleitung und Tagesschulleitung) Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat Stellvertretung: Stellvertretender Gemeinderat Beisitz von Amtes wegen: Schulleitung **Tagesschulleitung** (mit Antragsrecht) Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der Sekretariat/Protokollführung: Kommission) Gemeindekader Übergeordnete Stellen: • administrativ: Gemeinderat • fachlich: Schulinspektorat Aufgaben: • Gemäss Gesetzgebung Kanton • Gemäss Reglementen der Gemeinde • Gemäss Gesetzgebung über die Erwachsenenbildung • Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des Gemeinderates Entscheidungsberechtigung: Gemäss Schul- und Kindergartenreglement Finanzielle Befugnisse: Verwendung von Budgetkrediten Unterschriftsberechtigung zu zweien: Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Gemeindeverwalter

Sozialkommission (Soko)

Gemeinderat Wahlorgan: Mitgliederzahl: 3, 5, oder 7 oder 9 Ressortverantwortlicher Gemeinderat Präsident: Stellvertretender Gemeinderat Stellvertretung: Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der Protokollführung/Sekretariat: Kommission) Übergeordnete Stellen: Gemeinderat Aufgaben: • Wahrnehmung aller der Gemeinde durch das übergeordnete Recht in den Bereichen Sozialhilfe, Erwachsenen- und Kindesschutzrecht, Jugend und Alter, Gesundheitswesen und Gesundheitspolizei übertragenen Aufgaben, soweit diese nicht dem regionalen Sozialdienst oder einer anderen Behörde oder Kommission übertragen sind. • Erteilung Bewilligung für die Pflege und Betreuung von Personen in privaten Haushalten gemäss der kantonalen Heimverordnung (HEV). • Beratung des Gemeinderates in allen sozialen Fragen (u. a. Betreuung von Familien, Jugend und Alter, soziale Prävention, Gesundheitswesen). • Vernetzung nach Möglichkeit mit allen kommunalen, regionalen und kantonalen Sozialwerken und institutionen. • Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des Gemeinderates Verwendung von Budgetkrediten Finanzielle Befugnisse: Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Unterschriftsberechtigung zu zweien: Gemeindeverwalter

Kulturkommission (Kuko)

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	3, 5, oder 7 oder 9
Präsident:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat
Stellvertretung:	Stellvertretender Gemeinderat
Protokollführung/Sekretariat:	Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der Kommission)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	 Aufarbeiten und Dokumentation der geschichtlichen Vergangenheit Erhaltung der heute noch bestehenden Kulturgüter. Aufbewahrung, Sammlung oder Ausstellung erhaltenswerter Gegenstände der Gemeinde Durchführung Vereinskonvent Durchführung Jungbürgerfeier Organisation Empfänge/Ehrungen Zusammenarbeit mit Dorfvereinen, Kirche und Kulturkommissionen umliegender Gemeinden Ausflugsziele/Wander-Veloroutenvorschläge erarbeiten und auf Gemeindehomepage aufschalten Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschriftsberechtigung zu zweien:	Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Gemeindeverwalter

Burgerkommission (Buko)

Wahlorgan:	Gemeinderat auf Vorschlag der Burgerkommission
Mitgliederzahl:	3, 5, eder 7 oder 9
Wählbarkeit:	Burger von Radelfingen sind wählbar, wenn sie in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderat/Gemeinderätin
Protokollführung/Sekretariat:	Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der Kommission)
Aufgaben:	 gemäss Burgerreglement Mitwirkung bei der Festsetzung der Löhne und Entschädigung (Material) der Waldarbeiter Abschluss und Kündigung der Pachtverträge (einschliesslich Festsetzung der Pachtzinse) Verteilung des Burgernutzens Vergabe von Lohnarbeiten Vollzug des Burgerreglements Wahrnehmung weitere der Burgerkommission übertragener Zuständigkeiten
Finanzielle Befugnisse:	 Verwendung der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Budgetkredite Beschluss über Verpflichtungs- und Nachkredite zulasten der Spezialfinanzierung ,Burgergut' bis Fr. 5'000 pro Jahr
Finanzverwaltung:	Die Finanzverwaltung betreffend Burgergut obliegt der Gemeindeverwaltung Radelfingen
Unterschriftsberechtigung zu zweien:	Präsident, Sekretariat und Gemeindeverwalter

Finanzkommission (Fiko) (aufgehoben)

Wahlorgan: Gemeinderat

Mitgliederzahl: 3, 5 oder 7

Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat

Stellvertretung: Stellvertretender Gemeinderat

Mitglied von Amtes wegen: Gemeindeverwalter

Protokollführung/Sekretariat: Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der

Kommission)

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Aufgaben:

Beurteilung der Finanzplanung, der Budgetierung

und der Jahresrechnung zur Genehmigung durch

den Gemeinderat

• Beratung des Gemeinderates zur generellen

Finanzstrategie

• Beurteilung und Beratung betreffend Steueranlage

und Gebührenhöhe

Finanzielle Befugnisse: Verwendung von Budgetkrediten

Unterschriftsberechtigung zu zweien: Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und

Gemeindeverwalter

Kommission Natur und Umwelt (integriert in Bau- und Infrastrukturkommission)

Wahlorgan: Gemeinderat

Mitgliederzahl: 3, 5 oder 7

Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat

Stellvertretung: Stellvertretender Gemeinderat

Protokollführung/Sekretariat: Kommissionsmitglied

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Aufgaben:

• Umsetzung des Landschaftsrichtplans

 Planung und Koordinierung der einzelnen Verbesserungsmassnahmen und Projekte

Unterbreitung entsprechender Vereinbarungen und

Detailprojekte an den Gemeinderat zur

Genehmigung

Beantragung der entsprechenden Kredite

Überwachung des Gemeindebaureglements im

Bereich Natur und Landschaft

Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat

über ihre Tätigkeit

Finanzielle Befugnisse: Verwendung von Budgetkrediten

Unterschriftsberechtigung zu zweien: Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und Kader

Gemeindeverwaltung

Wegkommission (Weko) (integriert in Bau- und Infrastrukturkommission)

Wahlorgan: Gemeinderat

Mitgliederzahl: 3, 5 oder 7

Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat

Stellvertretung: Stellvertretender Gemeinderat

Beisitz von Amtes wegen: Wegmeister oder Wegmeister-Stv. (mit Antragsrecht)

Protokollführung/Sekretariat: Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der

Gemeinderat

Kommission)

Übergeordnete Stelle:

Aufgaben:

Gemäss Wegreglement

Strassenunterhalt und Werterhalt

Öffentliche BeleuchtungUnterhalt Bachläufe

Waldpflege Gemeindewaldungen

Verpachtung Gemeindeland

• Betreuung gemeindeeigene, öffentliche Anlagen

WerkhofLandwirtschaft

 Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten Verbänden im Namen des

Gemeinderates

Finanzielle Befugnisse: Verwendung von Budgetkrediten

Unterschriftsberechtigung zu zweien: Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und

Gemeindeverwalter

Ver- und Entsorgungskommission (Veko) (integriert in Bau- und

Infrastrukturkommission)

Wahlorgan: Gemeinderat

Mitgliederzahl: 3, 5 oder 7

Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat

Stellvertretung: Stellvertretender Gemeinderat

(Ressort Bau- und Planungswesen)

Beisitz von Amtes wegen: Gemeindeverwalter

(mit Antragsrecht) Brunnenmeister/Wegmeister

Protokollführung/Sekretariat: Personal Gemeindeverwaltung (Mitglied der

Kommission)

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Aufgaben:

• Gemäss Reglementen Ver- und Entsorgung

(Wasser, Abwasser, Abfall)

• Kontrolle Hausanschlüsse Kanalisation und

Wasserversorgung

• Wahrnehmung von Vertretungen in angegliederten

Verbänden im Namen des Gemeinderates

Finanzielle Befugnisse: Verwendung von Budgetkrediten

Unterschriftsberechtigung zu zweien: Präsident, Präsident-Stv., Sekretariat und

Gemeindeverwalter

Revision von Artikel 26 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Radelfingen

Art. 26

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Behörden beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und

endet am 31. Dezember.

Amtszeitbeschränkung Behördemitglieder

Für Behördemitglieder (mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission) ist die Amtszeit auf 3 Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern

fallen ausser Betracht.

Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren Unterbruch wieder möglich.

Inkrafttreten

Diese Revision tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden

und Raumordnung in Kraft.

So beraten und angenommen anlässlich der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung Radelfingen vom 24. Mai 2004

Der Präsident:

Auflagezeugnis:

Diese Revision von Art. 26 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Radelfingen wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Gemeindebeschwerde ist keine erhoben worden.

3036 Detligen, 25. Juni 2004.

Lieblu'

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am:

-8. Juli 2004

M. Jehrsch

Revision von Artikel 2 Absatz 4 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Radelfingen

Art. 2

Aufgaben

Randtitel und Abs. 1 – 3: Unverändert

Aufgabenübertragung

⁴Die Zuständigkeit zur Übertragung dieser Aufgabenbereiche richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. Beschliesst die Versammlung die Übertragung, schliesst der Gemeinderat im Rahmen dieses Beschlusses

den entsprechenden Vertrag ab.

Die vorliegende Teilrevision von Artikel 2 Absatz 4 tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Mai 2005 in Kraft.

So beraten und angenommen anlässlich der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung Radelfingen vom 14. Februar 2005

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGT durch das Amt für

Gemeinden und Raumordnung

Auflagezeugnis:

Diese Revision von Art. 2 Absatz 4 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Radelfingen wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Gemeindebeschwerde ist keine erhoben worden.

3036 Detligen, 17. März 2005

Teilrevision Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Radelfingen

Tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

Streichung der Schulversammlung

Organe

Art. 12

Die Organe der Gemeinde sind:

a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung, (Schulversammlung) oder durch Urnenabstimmung;

Art. 18 (Schulversammlung) gegenstandslos gestrichen

Anhang III Ständige Kommissionen gemäss Art. 22

Sämtliche Kommissionen bleiben bestehen, werden aber den heutigen Anforderungen/Bedürfnissen angepasst. Die Kommission für öffentliche Sicherheit wird in Gemeindeführungsorgan (GFO) umbenannt.

Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015



Namens der Gemeindeversammung Der Präsident

Urs Kuhn

Der Gemeindeverwalter

M. Riesen

Detligen, 7. Dezember 2015/MR

Depositenzeugnis

Der Gemeindeverwalter hat diese Teilrevision vom 30. Oktober 2015 bis 4. Dezember 2015 in der Gemeindeverwaltung Radelfingen in Detligen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage wurde anlässlich der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30.10.2015 und

Nr. 47 vom 20.11.2015 bekannt gemacht

Der Gemeindeverwalter

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

M. Phirch

am: 1 1, JAN, 2016

Detligen, 7. Dezember 2015

Martin Riesen

Beschwerden: Keine

Der Gemeindeverwalter

Detligen, 8. Dezember 2015

Martin Riesen

Teilrevision vom 28. August 2023

Die vorliegende Teilrevision von Anhang III: ständige Kommissionen tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Anhang III

Ständige Kommissionen gemäss Art. 22

Die Bau- und Planungskommission wurde angepasst und die Kommission Natur und Umwelt wird nicht mehr als Unterkommission der Bau- und Planungskommission geführt sondern als eigenständige Kommission.

Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 28. August 2023

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter

Christine Gerber

M. Riesen

Detligen, 29. August 2023 / MR

Depositenzeugnis

Der Gemeindeverwalter hat diese Teilrevision vom 14. April bis 15. Mai 2023 in der Gemeindeverwaltung Radelfingen in Detligen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde anlässlich der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger Nr. 30 vom 28.07.2023 und

Nr. 33 vom 18.08.2023 bekannt gemacht.

Der Gemeindeverwalter

Detligen, 29. August 2023

Martin Riesen

Beschwerden: Keine

Der Gemeindeverwalter

Detligen, 29. September 2023

Martin Riesen

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am:

Teilrevision vom 01.01.2025

Die vorliegende Teilrevision tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 01.01.2025 in Kraft.

Bei den Artikeln 6 und 24 wurde der Gemeindeverwalter durch Gemeindekader ersetzt. Im Anhang II wurde der Gemeindeverwalter durch Gemeindekader bei den Artikeln 7, 8 und 10 sowie der Sekretär durch Gemeindekader beim Artikel 22 ersetzt.

Art. 16

Wahlen

Die Einwohnergemeinde wählt an der Urne:

 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Sie kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Revisionsstelle einsetzen., sofern nicht genügend befähigte Kandidaten zur Verfügung stehen.

Anhang II: Die Urnenwahl

Wahlorgane

Art. 2

¹ Gemäss Art. 15 16 des Organisationsreglementes wird an der Urne gewählt:

- b) Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):
 - 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder anstelle der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eine öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Revisionsstelle.

Anhang III: ständige Kommissionen

Die Finanzkommission wurde aufgehoben. Die Kommission Natur und Landschaft, Wegkommission und Ver- und Entsorgungskommission wurden in die Bau- und Infrastrukturkommission integriert. Die restlichen Kommissionen wurden den heutigen Anforderungen/Bedürfnisse angepasst.

Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2024

Namens der Gemeindeversammlung
Die Präsidentin
Der Gemeindeschreiber

Detligen, 4. Juni 2024 / JB

Christine Gerber

Jonas Balli

Depositenzeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Teilrevision vom 3. Mai bis 3. Juni 2024 in der Gemeindeverwaltung Radelfingen in Detligen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde anlässlich der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 3. Mai 2024 und Nr. 20 vom 17. Mai 2024 bekannt gemacht.

Der Gemeindeschreiber

Detligen, 4. Juni 2024

Jonas Balli

Beschwerden: Keine

Der Gemeindeschreiber

Detligen, 4. Juni 2024

Jonas Balli